



**Beschluss-Nr. B-226/2017**  
**(DS-542/2017)**

vom: 20.04.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeinde vom 19. Februar 2009 wie folgt zu ergänzen:

Nach § 19 Absatz 3 wird ein Absatz 4 mit nachstehendem Wortlaut angefügt:

„(4) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). Ein darüber hinaus gehendes Recht, im Rahmen der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte eine Frage an die Ausschussmitglieder zu stellen, wird ihm im Einzelfall dann gewährt, wenn kein Mitglied des Ausschusses hiergegen einen Einwand erhebt.“

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	23	
davon anwesend:	19	
Ja-Stimmen: 18	Nein-Stimmen: 1	Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

.....

M. Schreiber  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Oberkrämer